

Geschäftsleitungsreglement

der Politischen Gemeinde Urdorf

vom 25. Januar 2001

		Seite
1.	Allgemeines	3
2.	Geschäftsleitung (GL)	3
2.1.	Generelle Bestimmungen	3
2.1.1.	<i>Zielsetzung</i>	3
2.1.2.	<i>Anzahl Mitglieder sowie Zusammensetzung</i>	3
2.1.3.	<i>Sitzungen</i>	3
2.1.4.	<i>Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</i>	3
2.1.5.	<i>Protokoll</i>	4
2.2.	Aufgaben und Kompetenzen der GL	
2.2.1.	<i>Grundsatz</i>	4
3.	Inkraftsetzung	4

1. Allgemeines

Das vorliegende Geschäftsleitungsreglement reguliert die Geschäftsleitung.

Die detaillierte Organisation der Gemeindeverwaltung und Betriebe der Gemeinde Urdorf (Anhang 1) und damit die entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen werden im Funktionendiagramm (Anhang 2) geregelt.

Aus Gründen der Einfachheit wird darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

2. Geschäftsleitung (GL)

2.1. Generelle Bestimmungen

2.1.1. Zielsetzung

Der GL steht die vollziehende Geschäftsführung und somit die Leitung der Gemeindeverwaltung Urdorf im Sinne des Managementkreislaufs (Anhang 3) und im Rahmen der übergeordneten Vorgaben und des vorliegenden Reglements sowie von nebengeordneten Grundlagen zu.

Die GL konkretisiert diese generelle Zielsetzung mittels Leitsätzen, welche periodisch überprüft werden.

2.1.2. Anzahl Mitglieder sowie Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Gemeindegeschreiber (Vorsitzender der Geschäftsleitung), dem Leiter Stab, dem Bereichsleiter Finanzen, dem Bereichsleiter Soziales und Gesundheit, dem Bereichsleiter Verwaltung und Sicherheit, dem Bereichsleiter Liegenschaften und Sportbetriebe sowie der Bereichsleiterin Planung, Bau und Werke der Gemeindeverwaltung zusammen.

2.1.3. Sitzungen

Die Geschäftsleitungssitzungen werden in der Regel nach den Sitzungen des Gemeinderates durchgeführt.

In dringenden Fällen können mindestens vier Mitglieder oder der Vorsitzende eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

Mindestens einmal jährlich, im Rahmen der gemeinderätlichen Investitionsplan-Beratung, erfolgt eine ausserordentliche gemeinsame Sitzung zwischen dem Gemeinderat und der Geschäftsleitung.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende bereitet eine Traktandenliste vor. Weitere zu behandelnde Traktanden sind von den einzelnen Mitgliedern dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden im Voraus zu melden. Direkt in die Sitzung eingebrachte neue Traktanden können an dieser diskutiert, sollten aber in der Regel erst in der nächsten Sitzung entschieden werden.

Zu den Sitzungen können interne und externe Sachverständige zugezogen werden.

2.1.4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Geschäftsleitung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Bei Abwesenheit eines GL-Mitgliedes ist keine Stellvertretung vorgesehen. Die Beschlussfassung wird durch die Präsidialabteilung sichergestellt. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

2.1.5. *Protokoll*

Über die GL-Sitzungen wird Protokoll geführt. Darin werden die Beschlüsse sowie weitere wichtige Belange festgehalten. Das Protokoll wird an sämtliche GL-Mitglieder und an den Gemeindepräsidenten verteilt.

2.2. **Aufgaben und Kompetenzen der GL**

2.2.1. *Grundsatz*

Die Aufgaben und Kompetenzen der GL ergeben sich aus dem gültigen Funktionendiagramm (Anhang 2).

3. **Inkraftsetzung**

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 153 vom 10. Dezember 2012 revidiert und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.